

# AGB und Teilnahmebedingungen für den Baby- und Kindertrödelmarkt auf dem Berliner Platz

## Stadtmarketing Witten GmbH Körnerstr. 8 58452 Witten

- § 1 Veranstalter ist die Stadtmarketing Witten GmbH; nachstehend als Veranstalter bezeichnet.
- § 2 Zugelassen sind ausschließlich private Händler von Baby- und Kinderartikel. Gewerbliche Anbieter sind ausgeschlossen.  
Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- § 3 Es gilt die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.
- § 4 Ein Standplatz ist 3 Meter breit und somit genau an das „Tapeziertisch-Einheitsmaß“ angepasst. In der Tiefe darf der Standplatz 3 Meter nicht überschreiten.  
Auch bei Nutzung eines Pavillons darf der Verkaufsstand diese maximale Größe nicht überschreiten.
- § 5 Die Standplätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens ab 10:30 Uhr auf dem Berliner Platz / Vorplatz Stadtgalerie zugewiesen. Die Zufahrt kann nur über die Hammerstraße zum Trödelmarkt erfolgen.  
Der Händler hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Die Standplätze werden von unseren Mitarbeitern zugewiesen, **Sonderwünsche werden nicht berücksichtigt.**
- § 6 Die Buchung der Standplätze für diesen Trödelmarkt können **ausschließlich** online über die Homepage [www.stadtmarketing-witten.de](http://www.stadtmarketing-witten.de) erfolgen. **Telefonische oder persönliche Anmeldungen im Tourist- und Ticketervice der Stadtmarketing Witten GmbH sowie in der Geschäftsstelle sind nicht möglich!**  
  
Die Buchung über unsere Homepage ist verbindlich. Die Zahlung muss rechtzeitig bei uns eingegangen sein. Um unnötige Mahngebühren zu vermeiden, bitten wir um zeitnahen Ausgleich der Rechnung.
- § 7 Die Standplatzmiete beträgt 15 **Euro** (inkl. 2,00 Buchungsgebühr) pro reservierten Standplatz.
- § 8 Der Händler darf seinen Standplatz nicht an Dritte weitervermieten. Jeder Standbetreiber muss sich persönlich mit Angabe seines Namens, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse anmelden!
- § 9 Bei Stornierung der Buchung und bei Nichterscheinen des Händlers am Tag des Trödelmarktes ist die Standplatzmiete zu 100 % fällig. Eine Umbuchung ist nicht möglich.  
  
Der Trödelmarkt findet bei jedem Wetter statt, außer bei Unwetterwarnung durch das deutsche Wetteramt. Sollte die Unwetterwarnung erst während des Marktes erfolgen, ist die Veranstaltungsfläche sofort zu räumen. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Standplatzmiete oder Schadensersatz für den Händler besteht nicht.  
  
Darüber hinaus kann der Veranstalter den Trödelmarkt jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage eines Trödelmarktes werden die gezahlten Standplatzmieten für den Verlegungs- bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Dies gilt auch für Änderungen durch das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Schutzverordnung.
- § 10 Der Trödelmarkt beginnt um 13.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.  
Der Händler ist verpflichtet, seinen Stand während der festgesetzten Marktzeit zu betreiben. Ein vorzeitiger Abbau des Standplatzes ist nicht ohne Genehmigung des Veranstalters erlaubt.
- § 11 Mit dem Verkauf darf nicht vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden.
- § 12 Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor 10.30 Uhr begonnen werden.  
Der Standplatz muss bis 19.00 Uhr geräumt sein.
- § 13 Das Befahren der Veranstaltungsfläche sowie das Parken auf dem gesamten Berliner Platz / Vorplatz Stadtgalerie (auch in den Eingangsbereichen) sind in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandeln führt zum sofortigen Ausschluss vom Trödelmarkt ohne Anspruch auf Rückvergütung der gezahlten Standplatzmiete oder Schadensersatz.  
  
In der Zeit von 10.30 – 12 Uhr und ab 18.00 Uhr ist es den Händlern zum Zwecke der Ent- und Beladung ihrer Fahrzeuge gestattet, die Veranstaltungsfläche zu befahren. Dabei darf die Schrittgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Um gegenseitige Rücksichtnahme bitten wir ausdrücklich. Beachten Sie bitte beim

Parken/Abstellen Ihres Fahrzeuges die Verkehrsregeln. Dazu gehört insbesondere, dass die Kreuzungen, Fußwege, Radwege, Straßenbahnschienen, Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs und Einfahrten frei bleiben. Die Anlieger möchten auch an diesem Tag ungehindert auf ihre Grundstücke fahren können. Mit Zuwiderhandlungen gefährden Sie die Durchführung weiterer Trödelmärkte und riskieren eine Ordnungsstrafe wegen falschen Parkens. Benutzen Sie die öffentlichen (am Sonntag kostenfreien) Parkplätze die in unmittelbarer Nähe und ausreichender Anzahl vorhanden sind.

- § 14 Nach dem Trödelmarkt sind nicht verkaufte Waren und Verpackungen wieder mitzunehmen. Der Händler ist verpflichtet, seinen Standplatz aufgeräumt und müllfrei zu hinterlassen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung behält sich der Veranstalter vor, den Händler zukünftig vom Trödelmarkt auszuschließen und eine Reinigungspauschale zu veranschlagen.
- § 15 Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden. Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen bezugsberechtigten Stellen ist der Händler selbst verantwortlich.
- § 16 Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln sowie Neuwaren jeder Art ist nicht gestattet.  
Vor allem ist das Anbieten und Verkaufen von illegalen Produkten (Produkte, die indizierte sind, ins Waffenschutzgesetz fallen, jugendgefährdende Materialien etc.) ausdrücklich verboten.
- § 17 Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit, das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters auf der Veranstaltungsfläche ist Folge zu leisten, denn sie dienen der Sicherheit und dazu, den Ablauf für alle Beteiligten einfacher zu gestalten.  
  
Bei Nichtfolgeleistung der Anweisungen des Veranstalters und bei Missachtung der Coronaspezifischen Regeln kann der Veranstalter den Stand des Händlers mit sofortiger Wirkung schließen lassen und ggfs. ein Haus- bzw. Platzverbot aussprechen. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz für den Händler entsteht in diesem Fall nicht.
- § 18 Mit der Buchung sowie dem Bezug eines Standplatzes auf einem Trödelmarkt des Veranstalters erkennt der Händler die AGB/Teilnahmebedingungen in vollem Umfang an und verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung derselben. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen durch den Händler, ist der Händler gegenüber dem Veranstalter zu vollem Schadensersatz verpflichtet.
- § 19 Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen, deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.
- § 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Witten.

Witten, Februar 2022